Das Jüdische Museum der Stadt Wien führte vom 23. Oktober 2002 bis zum 6. Jänner 2003 eine dem Schriftsteller Stefan Zweig gewidmete Ausstellung durch. Dabei wurden auch Exponate einer Schweizer Stiftung, die ab 2003 in einer Dauerausstellung am Sitz der Stiftung in Cologny ständig gezeigt werden, präsentiert. Die Einschau ergab eine im Wesentlichen ordnungsgemäße Gebarung. Festgestellten Bemängelungen verwaltungstechnischer Natur und den dazu ergangenen Anregungen des Kontrollamtes wird auf Grund der Stellungnahme der Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H. nachgekommen werden.

1. Allgemeines

1.1 Der Schriftsteller Stefan Zweig sammelte über Jahrzehnte Handschriften. Als er sich entschloss, Salzburg zu verlassen und sich von seiner Autographensammlung zu trennen, übergab er eine Anzahl von Handschriften einem ihm befreundeten Wiener Antiquar, der sie für ihn kommissionsweise verkaufen sollte. Dieser bot im Jahr 1936 diesen Teil der Sammlung in einem Katalog an, der das Interesse eines Schweizer Privatgelehrten und Sammlers fand und der diese Objekte auch erwarb.

Der Umstand, dass nur ein Teil der Sammlung Stefan Zweigs in den Handel kam, führte zu deren Zersplitterung. So befinden sich heute zahlreiche Handschriften der Sammlung in anderen Kollektionen. Autographen u.a. von Sigmund Freud, Romain Roland, Theodor Herzl werden beispielsweise in der Jewish National and University Library in Jerusalem aufbewahrt. Im Jahr 1937 schenkte Stefan Zweig der Österreichischen Nationalbibliothek eine Sammlung von rd. 100 handschriftlichen Theaterstücken vor allem österreichischer Autoren. Seine Sammlung der Händler- und Sammlungskataloge des Autographenhandels befindet sich heute im Deutschen Literaturarchiv Marbach und in einer Autographenhandlung in Berlin; die in den Stationen seiner Emigration in England und Brasilien zurückgebliebenen Handschriften wurden der British Library übergeben.

1.2 Wie bereits erwähnt, erwarb der Schweizer Sammler von dem Wiener Antiquar zahlreiche Objekte aus der Autographensammlung Stefan Zweigs. Der Schweizer Sammler baute diese Kollektion sukzessive aus. Heute befindet sich in ihr ein wichtiger Teil der einstigen umfangreichen Handschriftensammlung von Stefan Zweig.

Im Laufe der Jahre wurde aus dieser Sammlung eine renommierte Privatsammlung von Autographen und seltenen Druckschriften. Da es der ausdrückliche Wunsch des Schweizer Sammlers war, dass seine Kollektion nach seinem Ableben nicht aufgelöst, sondern allgemein zugänglich bleiben sollte, brachte er den Großteil derselben kurz vor seinem Tod in eine Stiftung ein. Für eine dauernde Ausstellung der Objekte wurde am Sitz der Stiftung in Cologny (bei Genf) ein Neubau in Angriff genommen, der die Sammlung künftig aufnehmen soll. Ab diesem Zeitpunkt können die Objekte nur mehr an Ort und Stelle besichtigt werden, da nach der Fertigstellung der Ausstellungsräumlichkeiten in Cologny generell keine Entlehnung mehr möglich sein soll. Somit bestand die seltene Gelegenheit, mehr als 50 der wertvollsten Autographen und Objekte aus dieser Sammlung außerhalb der Schweiz zu zeigen.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Musik für das Musikland Österreich zukommt, standen musikalische Handschriften im Vordergrund der vom 23. Oktober 2002 bis 6. Jänner 2003 in Wien gezeigten Exponate. Dabei beschränkte man sich aber nicht nur auf Objekte der früheren Sammlung Zweig, sondern präsentierte auch Gegenstände, die von dem Schweizer Sammler nach dem teilweisen Erwerb der Sammlung Stefan Zweig angeschafft wurden.

2. Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes

2.1 Lt. Punkt 3 des am 11. Juli 2002 abgeschlossenen Leihvertrages für verschiedene Objekte der Schweizer Sammlung übernahm die Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H. die Verpflichtung, diese Objekte auf ihre Gefahr und Kosten für die Dauer des Gebrauches (einschließlich des Hin- und Rücktransportes) gegen jegliches Risiko zu versichern. Dieser Bedingung des Leihvertrages wurde vom Jüdischen Museum Wien entsprochen. Am 20. August 2002 schrieb ein Versicherungsmakler dem Jüdischen Museum Wien gegen Ausfertigung der Kunst-General-Police 10317 eine Prämienzahlung über 3.994,50 EUR vor.

2.2 Die Einschau ergab, dass die Prämie u.a. auch den Transport der diversen Exponate von Cologny nach Wien und zurück beinhaltete. Da die Exponate aber nicht von Cologny, sondern von Salzburg - wo sie in einer Ausstellung vom 29. Juli 2002 bis

13. Oktober 2002 im Salzburger Museum Carolino Augusteum zu sehen waren - nach Wien verbracht wurden, stellt sich die Frage, ob die Exponate für die Strecke Cologny - Salzburg nicht irrtümlich zweifach versichert waren; nämlich einerseits vom Salzburger Museum Carolino Augusteum und andererseits vom Jüdischen Museum Wien. Ob dieser Umstand bei der Prämienberechnung Berücksichtigung gefunden hatte, konnte vom Kontrollamt nicht nachvollzogen werden. Es wurde daher angeregt, diesbezüglich mit dem Salzburger Museum Carolino Augusteum Rücksprache zu halten und für den Fall, dass sich daraus eine nachträgliche Reduktion der Versicherungsprämie errechnet, eine allfällige Gutschrift mit einer folgenden Prämienzahlung zu verrechnen.

Stellungnahme der Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.:
Es wird sowohl mit dem Salzburger Museum Carolino Augusteum als auch mit dem Versicherer Rücksprache gehalten werden, um eine eventuelle Prämienrefundierung zu erreichen.

2.3 Da der Dichter Stefan Zweig von 1919 bis 1934 in Salzburg wohnte, wurde vom Kulturamt der Stadt Salzburg in Zusammenarbeit mit der Internationalen Stefan-Zweig-Gesellschaft eine Wanderausstellung eingerichtet. Den eingesehenen Unterlagen konnte nicht entnommen werden, ob sich das Jüdische Museum Wien bemüht hat, diese Ausstellung bzw. Teile derselben gemeinsam mit den Autographen der Schweizer Stiftung in Wien auszustellen. Da es von Vorteil gewesen wäre, zur besseren Abrundung des vom Dichter Stefan Zweig zu vermittelnden Eindruckes auch diese Wanderausstellung dem Publikum zu zeigen, wurde empfohlen, in Hinkunft rechtzeitig mit einschlägigen Gesellschaften bzw. Organisationen, die sich dem Andenken einer Persönlichkeit widmen, entsprechendes Einvernehmen herzustellen und allenfalls auch deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Da es sich bei der Wanderausstellung des Kulturamtes der Stadt Salzburg vorwiegend um Reproduktionen handelt, entspricht diese nicht dem Niveau der im Haupthaus des Jüdischen Museums üblichen Ausstellungen. Insbesondere im Zusammenhang mit den

Autographen der gegenständlichen Ausstellung, die ja durchwegs Originale sind, hätte sich ein Qualitätsabfall ergeben. Weiters will das Jüdische Museum das Thema "Stefan Zweig" für eine große Stefan Zweig-Ausstellung (vergleichbar mit den Ausstellungen über Joseph Roth oder Karl Kraus) zu einem späteren Zeitpunkt bringen.

2.4 im Zuge der Ausstellung gelangten auch Bücher, Kataloge, Bildkarten und Ähnliches der Schweizer Stiftung zum Verkauf. Dabei kam es am 15. Oktober 2002 zu einer Vereinbarung zwischen dem Jüdischen Museum Wien und der Vertreterin der Schweizer Stiftung, derzufolge das Jüdische Museum Wien bestätigte, eine Lieferung von 810 Büchern der Schweizer Stiftung als Kommissionsware übernommen zu haben, wobei als Überbringer der Bücher das Salzburger Museum Carolino Augusteum angegeben war. Diese Vereinbarung war von der Vertreterin der Stiftung aber nicht unterschrieben. Wenngleich die weitere Verrechnung der übernommenen Waren zu keinen Problemen führte, regte das Kontrollamt dennoch an, in Hinkunft die vertragsrechtlichen Formvorschriften verstärkt zu beachten. Dies auch deshalb, weil es sich bei den übernommenen Sachen nicht ausschließlich um Bücher, sondern auch um Postkartensets handelte, bei welchen es zu einer geringfügigen Differenz kam. Einer mit 14. Oktober 2002 datierten Übergabe-/Übernahmebestätigung hinsichtlich der übernommenen Waren zwischen dem Jüdischen Museum Wien als Übernehmer und dem Salzburger Museum Carolino Augusteum als Übergeber war nämlich zu entnehmen, dass bei den darin enthaltenen Postkartensets die Menge handschriftlich von 186 auf 185 korrigiert wurde. Eine beiliegende Inventarliste vom selben Tag wies allerdings 186 Stück nach.

Auf die Einhaltung vertraglicher Formvorschriften wird künftig mehr geachtet werden.

2.5 Auf Grund der Beziehung der Stiftung zur Schweiz wurde vom Leiter derselben erwogen, den Botschafter der Schweizer Eidgenossenschaft in Österreich einzuladen, Begrüßungsworte an die Eröffnungsgäste zu richten. Am 28. August 2002 wurde der

Schweizer Botschafter vom Jüdischen Museum Wien zwar zur Eröffnung der Ausstellung eingeladen, jedoch nicht gebeten, zu den anwesenden Gästen zu sprechen.

Der eingesehenen Korrespondenz war zu entnehmen, dass es in diesem Zusammenhang zu Kommunikationsproblemen zwischen der Stiftung und dem Jüdischen Museum Wien gekommen war, da das Jüdische Museum Wien die Liste der Eröffnungsredner so kurz als möglich halten wollte, während die Schweizer Seite auf einige Begrüßungsworte des Botschafters Wert legte. Im Hinblick auf den Ruf, den das Jüdische Museum Wien in der Zeit seines Bestehens mittlerweile erringen konnte, wurde empfohlen, in Hinkunft auch protokollarischen Gesichtspunkten ein entsprechendes Augenmerk zuzuwenden.

> Kurze, prägnante Eröffnungen und protokollarische bzw. politische Rücksichten stellen häufig einen Gegensatz dar. Das Jüdische Museum ist stets bemüht, einen gangbaren Kompromiss zu finden. Es liegt in der Natur von Kompromissen, dass am Ende nicht alle Betroffenen vollkommen zufrieden sind.

2.6 Das Jüdische Museum Wien betraute am 20. August 2002 einen Grafiker mittels eines Werkvertrages mit den grafischen Arbeiten für die Ausstellung "Musik und Dichtung". Die Dauer des Werkvertrages wurde für den Zeitraum vom 20. August 2002 bis zum 31. Oktober 2002 festgelegt und ein Pauschalhonorar von 6.250,-- EUR (netto) vereinbart. Bereits am 23. August 2002 stellte der Grafiker ein Drittel des Pauschalhonorars mit dem Verweis auf den Werkvertrag in Rechnung. Festzustellen war, dass der Werkvertrag hinsichtlich der Termine der Geltendmachung von Teilbeträgen des Werklohnes keine Regelung enthielt. Es wurde daher angeregt, in Hinkunft beim Abschluss von Werkverträgen auch die Termine für die Geltendmachung von Teilbeträgen des Werklohnes festzusetzen.

> Die Zahlungsmodalitäten werden künftig in die Werkverträge aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Dauer des Werkvertrages fiel auf, dass diese wesentlich kürzer als die vom 23. Oktober 2002 bis zum 6. Jänner 2003 geplante Ausstellung vereinbart wurde. Wenngleich der größte Teil der zu erbringenden grafischen Gestaltung bereits vor Eröffnung der Ausstellung beendet war, wurden von ihm auch noch nach dem Ende des Werkvertrages diesbezügliche Leistungen für das Jüdische Museum erbracht. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft die Dauer derartiger Werkverträge mit der Dauer der jeweiligen Ausstellung abzustimmen.

Ein ähnlicher Sachverhalt war auch hinsichtlich eines am 20. August 2002 vom Jüdischen Museum Wien mit einem Architekten abgeschlossenen Werkvertrages festzustellen. Gegenstand des Werkvertrages war die Planung der Architektur der vom 23. Oktober 2002 bis 6. Jänner 2003 geplanten Ausstellung "Musik und Dichtung" beauftragt. Die Dauer des Werkvertrages wurde am 20. August 2002 bis 31. Oktober 2002 festgelegt. Auch hier erfolgten noch Leistungen seitens des Werkunternehmers nach Werkvertragsende. Am 28. August 2002 stellte der Architekt die Anweisung eines Teilbetrages von 3.100,-- EUR - die Hälfte des vereinbarten Werklohnes von 6.200,-- EUR - in Rechnung. Hiebei verwies er auf einen Kostenvoranschlag vom 6. August 2002, der vom Jüdischen Museum Wien allerdings nicht vorgelegt werden konnte.

> Bezüglich der Vertragsdauer ist festzuhalten, dass alle Leistungen des Architekten oder des Grafikers vor Beginn der Ausstellung erbracht werden mussten. Soferne das nicht gelingen sollte (oder wenn Nachbesserungen notwendig gewesen wären), wäre der Architekt bzw. der Grafiker auch nach Ablauf der Vertragsdauer zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet gewesen. Dennoch wird die Vertragsdauer künftig vorsichtshalber auf eine längere Zeitspanne erstreckt werden.

2.7 In diesem Zusammenhang wurde an die Bestimmungen des § 11 Abs 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) idgF erinnert, wonach die gem. § 11 Abs 1 UStG erforderlichen Angaben (im konkreten Fall Art und Umfang der sonstigen Leistung) auch in anderen Belegen enthalten sein können, sofern darauf in der Rechnung hingewiesen

wird. Da somit das Vorhandensein des Kostenvoranschlages für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug maßgebend ist, regte das Kontrollamt an, ein Duplikat des Kostenvoranschlages zu besorgen und dieses den Rechnungen des Architekten anzuschließen.

Hinsichtlich der handelsüblichen Bezeichnungen der vertragsgegenständlichen Leistung war festzustellen, dass Gegenstand der Teilrechnung die "Planung der Ausstellung" war, während der mit dem Architekten abgeschlossene Werkvertrag sich auf die "Planung der Architektur der Ausstellung" bezog. Abgesehen von der unterschiedlichen Beschreibung des Leistungsinhaltes der Werkleistung wurde zu bedenken gegeben, dass RZ 1508 Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR) davon spricht, dass bloße Sammelbegriffe keine handelsüblichen Bezeichnungen darstellen und daher nicht ausreichen, um von einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung sprechen zu können. In solchen Fällen bedürfte es nach RZ 1508 UStR einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Ergänzung der Rechnung durch den Werkunternehmer. Es wurde daher empfohlen, künftig den Formvorschriften des UStG hinsichtlich der äußeren Form von Rechnungen in Hinkunft ein höheres Augenmerk zuzuwenden.

Abschließend wurde auf die Änderung der Rechnungslegungsbestimmungen durch das 1. Abgabenänderungsgesetz 2002 aufmerksam gemacht, wonach ab 1. Jänner 2003 auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) auf der Rechnung aufzuscheinen hat.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Umsatzsteuerrichtlinien wird künftig erhöhtes Augenmerk auf Kostenvoranschläge und Rechnungen gerichtet werden, wobei bereits seit 1. Jänner 2003 auf die korrekte Form von Rechnungen geachtet wird. Das gilt insbesondere für die Angabe der UID-Nummer.